

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Erich Wolfgang Korngold – Nachtrag" angeführten Musikhandschriften, Sig. Mus. Hs. 36.925-36.933 und Mus. Hs. 36.362-36.389, sowie aus der Handschriftensammlung Briefnachlass 2.122 Stück von 860 Schreibern, Inv.Nr. H 55/78, Autogr. 934/1-944/54, an die Erben nach Erich Wolfgang und Lucy Korngold auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

In seiner Sitzung vom 27. April 2004 hat der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz bereits empfohlen, 8 Musikhandschriften, 59 Musiknotendrucke sowie 4 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger des Ehepaares Korngold auszufolgen.

Das Vermögen des bereits 1938 emigrierten Erich Korngold wurde auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 beschlagnahmt, per 25.11.1941 als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt und der Vugesta zur Verwertung übergeben. Die Vugesta hat offensichtlich die Objekte an die Nationalbibliothek in Wien weitergeleitet. Weitere Recherchen der Provenienzforschung ergaben, dass die Annahme Musikhandschriften etc. Korngolds sowie sein Briefnachlass im Umfang von 2.122 Stück seien der Nationalbibliothek im Jahre 1975 von Charles E. Kálmán, dem Sohn des Komponisten Emmerich Kálmán geschenkt worden, auf einem unrichtigen Vermerk des damaligen Leiters der Musiksammlung beruhte. Charles Kálmán erklärte nämlich auf Anfrage mit Schreiben vom 5. Juli 2004, dass er niemals Briefe oder Signaturen von Erich Wolfgang Korngold besessen und nie etwas daher von ihm der Nationalbibliothek überreicht worden sei. Es ist daher in hohem Maße wahrscheinlich, dass auch diese Objekte von den NS-Machthabern beschlagnahmt und der Nationalbibliothek zugewiesen wurden. Um eine derartige Zuweisung, nämlich um "einen kleinen Teil des Inhaltes der fünf Kisten in denen Korngolds Buchbesitz von der Vugesta verwahrt wird", hat der damalige Generaldirektor der Nationalbibliothek mit Schreiben vom 14.2.1942 an den Oberfinanzpräsidenten in Berlin ausdrücklich gebeten. Eine Liste der gewünschten Objekte war beigefügt. Der Umfang dieser

Zuweisung ist zwar im Detail nicht mehr aufzuklären, doch waren zwei der dort genannten Objekte bereits Gegenstand der mit Beiratsbeschluss vom 27.4.2004 empfohlenen Rückgabe.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes wegen zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

